

Breitbandausbau in der Gemeinde Michelfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Michelfeld (PLZ 74545) beabsichtigt, die Breitbandversorgung im Gemeindegebiet zu verbessern. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 soll im voran genannten Ausbauggebiet (rot umrandete Fläche auf den beigefügten Kartenausschnitten) eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung mit einer Übertragungsrate **von mindestens 50 Mbit/s asymmetrisch für Privathaushalte und mindestens 50 Mbit/s symmetrisch bei Gewerbegebieten** mit einer Versorgungsqualität von je mindestens 95% des Tages und einer Netzverfügbarkeit von mindestens 99,5% des Jahres geschaffen werden. Eine solche Versorgung ist derzeit jedoch nicht gegeben. Eine entsprechende kartographische Darstellung ist diesem Schreiben beigefügt. Sollte die dort dargestellte Ist-Versorgung falsch sein, fordern wir Sie dazu auf, zur dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Als Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden der Gemeinde Michelfeld darf der o.g. Bedarf nicht innerhalb der nächsten drei Jahre auch ohne den Einsatz öffentlicher Mittel befriedigt werden. Die Gemeinde Michelfeld fordert Sie demnach auf, baldmöglichst, jedoch **spätestens bis zum 11.12.2015** rechtsverbindlich zu folgenden Punkten Auskunft zu geben:

1. Eigenausbauabsichten

Die Gemeinde Michelfeld fordert Sie auf rechtsverbindlich mitzuteilen, ob Sie innerhalb der nächsten drei Jahre (maßgebend ist die Einsatzbereitschaft des Netzes) die Gemeinde Michelfeld entsprechend des o.g. Bedarfs flächendeckend erschließen wollen. Sollte dies der Fall sein, fordern wir Sie ebenso auf, darzulegen:

- in welchen konkreten Bereichen dies der Fall sein wird
- mit welcher Technologie die Erschließung geplant ist (VDSL, Vectoring, FTTx).
- in welcher Flächendeckung welche Bandbreiten bereitgestellt werden.
- wann die Erschließung stattfinden wird.

2. Bestehende Breitbandinfrastrukturen

Weiterhin fordert die Gemeinde Michelfeld Sie auf, rechtsverbindlich mitzuteilen

- ob Sie im Gemeindegebiet nutzbare Glasfaser- und/oder Leerrohrkapazitäten haben
- ob diese auch Mitbewerbern zu marktüblichen, nicht-diskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden („Open Access“)

Sollte dies der Fall sein, fordert die Gemeinde Michelfeld Sie ebenso auf, darzulegen:

- wo sich diese Infrastrukturen befinden (Trassenverlauf)
- ob es sich um LWL-Strecken und/oder um Leerrohrtrassen handelt
- an welchen Stellen sich Übergabe-/Zugangspunkte befinden
- gibt es Übergabe-/Zugangspunkte an denen ein Bitstream-Produkt angeboten werden kann?

Infrastrukturen Ihres Unternehmens müssen, soweit noch nicht erfolgt, der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas, mitgeteilt werden. Außerdem weisen wir darauf hin, dass jeder an einem möglichen Auswahlverfahren teilnehmende Breitbandanbieter, der über eigene passive Infrastruktur im vorgenannten Versorgungsgebiet verfügt, mit Angebotsabgabe bestätigen muss, dass er grundsätzlich auch bereit ist, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Breitbandanbietern zur Verfügung zu stellen.

3. Derzeitige Versorgung

Die Gemeinde Michelfeld fordert Sie zudem auf, zur Richtigkeit unserer dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen.

Die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer o.g. Breitbandversorgung ist nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 in Verbindung mit den Leitlinien der Europäischen Kommission (2009/C235/04) die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. Kommt Ihr Unternehmen dieser Äußerungsaufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach oder kann Ihr Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegt werden und werden entsprechende weitere Nachweise trotz Aufforderung nicht nachgereicht, ist Ihre Ankündigung nicht zu berücksichtigen und die Gemeinde Michelfeld kann unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Dies gilt auch, sollten sich die von Ihnen gemachten Äußerungen als falsch erweisen. Sollte die Gemeinde Michelfeld nach nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise und nicht nachgebesserter oder falscher Äußerung selbst mit der Maßnahme beginnen und liegt bereits die Beauftragung einer Fachplanung durch die politischen Entscheidungsträger für ein bestimmtes Ausbaugebiet vor, so gelten die darin befindlichen KVz als besetzt, wodurch die Erschließung dieser durch Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig ist. Sollten Sie einen Eigenausbau innerhalb von drei Jahren ankündigen, kann die Gemeinde Michelfeld verlangen, dass Sie innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung ein mindestens dem o.g. Versorgungsniveau entsprechender Anschluss ermöglicht wird. Ferner kann die Gemeinde Michelfeld nach Ihrer Ankündigung verlangen, dass Sie innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau zur Plausibilisierung Ihres Vorhabens bei der Gemeinde Michelfeld vorlegen. Die Investitionen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Ihrer Ankündigung anlaufen und die überwiegende Anzahl für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Werden weder Geschäftsplan, weitere Unterlagen oder Zeitplan fristgerecht eingereicht, oder wird ein Meilenstein nicht erreicht, oder kann Ihr Vorhaben nicht plausibel dargelegt werden, kann die Gemeinde Michelfeld unbeschadet Ihrer Ausbauabsichten mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme beginnen. Sollten Sie den Ausbau im o.g. Versorgungsgebiet durch Vectoring angekündigt haben und kommen Sie dieser Ankündigung nicht innerhalb eines Jahres nach Ankündigung nach, so ist die Ertüchtigung der KVz durch Vectoring durch Sie innerhalb der auf die Feststellung des unterlassenen Ausbaus folgenden drei Jahre unzulässig. Wird nach der Feststellung des unterlassenen Ausbaus durch die entsprechenden politischen Entscheidungsträger bereits eine Beauftragung einer Fachplanung vorgenommen, so ist die Erschließung dieser durch Vectoring durch Sie nicht mehr zulässig. Dies gilt auch, sollten Sie den Ausbau innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durch Vectoring ankündigen und Sie diese Ausbauabsicht nicht durch entsprechende Nachweise plausibilisieren können. Entsprechende Nachweise sind insbesondere Roadmap mit Meilensteinen, kalkulatorische Finanzplanung oder der Nachweis von Baufirmen, die diese Leistung auch erbringen können.

Dieses Markterkundungsverfahren, sowie dessen Ergebnis, wird auch auf der Internetseite der Gemeinde und im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden.

Die Gemeinde Michelfeld sieht den Breitbandausbau als wichtiges Element der kommunalen Entwicklung.

Vorab vielen Dank für eine rasche Antwort zu den Ausbauplänen spätestens innerhalb obiger Frist.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Binnig (Bürgermeister)